



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

Freitag, 11. Januar 2019

Nr. 1

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 3
Amtliche Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	S. 4
Amtliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2017 der inland MVZ GmbH	S. 5
Amtliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2017 der PSG GmbH Eckernförde	S. 6
Amtliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2017 der Ausbildungszentrum Mittelholstein gGmbH Eckernförde (AZM)	S. 7
Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftstraum Rendsburg über fertiggestellte Abwasserkanäle in Jevenstedt, Fockbek und Alt Duvenstedt	S. 8
Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor	S. 9
Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Eckernförder Bucht	S. 20
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bornbek-Bienebek für das Haushaltsjahr 2019	S. 21

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Winnemark-Kopperby für das Haushaltsjahr 2019	S. 22
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au für das Haushaltsjahr 2019	S. 23
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bearbeitungsgebietsverband Oberlauf Stör für das Haushaltsjahr 2019	S. 24
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bünzau für das Haushaltsjahr 2019	S. 25
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Felmer Au für das Haushaltsjahr 2019	S. 26
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au für das Haushaltsjahr 2019	S. 27
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Linnbek für das Haushaltsjahr 2019	S. 28
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm für das Haushaltsjahr 2019	S. 29
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer Au für das Haushaltsjahr 2019	S. 30
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Rade-Ostenfeld für das Haushaltsjahr 2019	S. 31

## Amtliche Bekanntmachung

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Mittwoch,	16.01.2019,	17:00 Uhr	Regionalentwicklungsausschuss Ort: Kreishaus in Rendsburg Kaiserstraße 8 Kreistagssitzungssaal
Donnerstag,	17.01.2019,	17:00 Uhr	Hauptausschuss Ort: Kreishaus in Rendsburg Kaiserstraße 8 Kreistagssitzungssaal
Montag,	21.01.2019,	17:00 Uhr	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung Ort: BBZ an NOK in Rendsburg Herrenstraße 30 Konferenzraum 149
Donnerstag,	24.01.2019,	17:00 Uhr	Sozial- und Gesundheitsausschuss Ort: Kreishaus in Rendsburg Kaiserstraße 8 Kreistagssitzungssaal
Donnerstag,	31.01.2019,	17:00 Uhr	Umwelt- und Bauausschuss Ort: Kreishaus in Rendsburg Kaiserstraße 8 Kreistagssitzungssaal

Änderungen bleiben vorbehalten.

**Bekanntmachung  
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union  
(Unionsbürger)  
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
1. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
2. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
3. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag**. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **05. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 05. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, *nicht* im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme.

Rendsburg, 09.01.2019

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Kreiswahlleiter  
In Vertretung



Kai Reimers.

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **imland MVZ GmbH**

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPS) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss 2017 wurde von der Revisions- und Treuhand-Kommanditgesellschaft am 06. April 2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
2. Der Landesrechnungshof hat keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 12.04.2018 den Jahresüberschuss von 15.696,70 € festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss sowie der Bestätigungsvermerk können von Montag, den 04.03.2019 bis Freitag, den 15.03.2019 in den Geschäftsräumen der Finanzabteilung (Krankenpflegeschule/Wohnheim), Ritterstr. 11, 24768 Rendsburg, in der Zeit von Montag – Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

## Amtliche Bekanntmachung

### **PSG GmbH Eckernförde**

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPS) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss 2017 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wetreu WTRG am 31. Mai 2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
2. Der Landesrechnungshof hat keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2018 den Jahresüberschuss in Höhe von 5.308,16 Euro festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk können von Montag, den 14.01.2019 bis Freitag, den 25.01.2019 in den Geschäftsräumen der Abteilung Vertrags- und Versicherungsmanagement (2. Obergeschoss), Ritterstraße 11, 24768 Rendsburg, in der Zeit von Montag – Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

## Amtliche Bekanntmachung

### **Ausbildungszentrum Mittelholstein gGmbH Eckernförde (AZM)**

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPS) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss 2017 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wetreu WTRG am 31. Mai 2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
2. Der Landesrechnungshof hat keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2018 den Jahresüberschuss in Höhe von 2.716,62 Euro festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk können von Montag, den 14.01.2019 bis Freitag, den 25.01.2019 in den Geschäftsräumen der Abteilung Vertrags- und Versicherungsmanagement (2. Obergeschoss), Ritterstraße 11, 24768 Rendsburg, in der Zeit von Montag – Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.



**Abwasserzweckverband  
Wirtschaftsraum Rendsburg  
Der Verbandsvorsteher**

Verbandsangehörige Gemeinden:  
Alt Duvenstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel,  
Ostenfeld b. Rendsburg, Osterrönfeld, Rickert,  
Schülldorf, Schülpe b. Rendsburg und Westerrönfeld

Abwasserzweckverband, Dorfstraße 60, 24784 Westerrönfeld

Westerrönfeld, den 19.12.2018

Ihr Ansprechpartner: Michael Rudolph  
Telefon-Vermittlung: 04331-8478-0  
Telefon-Durchwahl: 04331-8478-26  
Telefax: 04331-8478-8826  
Bei Störung: 0172 -410 42 18  
E-Mail: michael.rudolph@amt-jevenstedt.de

Dienstgebäude: Dorfstraße 60  
24784 Westerrönfeld  
Zimmer: 24

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen

IV.2-701-11-860-091500

## Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg vom 18.12.2013 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Abwasserkanäle in den Bebauungsplänen

**Jevenstedt im Bebauungsplan Nr. 14 „Hörn“,  
Fockbek im Bebauungsplan Nr. 46 „Hohner Straße“ sowie Nr. 44 „Krattdredder“  
Alt Duvenstedt im Bebauungsplan Nr. 15  
"Östlich der Straße Otterbeksweg und westlich der Dorfstraße"**

betriebsfertig hergestellt sind.

Damit ist der Anschlusszwang für die in diesem Ortsbereich liegenden Grundstücke wirksam geworden.

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss ihres Grundstückes an die Abwasseranlagen zu beantragen und nach Erteilung der Genehmigung unverzüglich herzustellen.

  
Otto Schneider

Geschäftsführung: Amt Jevenstedt  
Verwaltungsstelle Westerrönfeld, Dorfstraße 60, 24784 Westerrönfeld

Öffnungszeiten:  
montags, dienstags, donnerstags, freitags 08:00 bis 12:00 Uhr  
dienstags 14:00 bis 16:00 Uhr  
donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
mittwochs geschlossen  
[www.amt-jevenstedt.de](http://www.amt-jevenstedt.de)

Bankverbindungen des AZV:  
Sparkasse Mittelholstein: Konto 2200743 BLZ 21450000  
IBAN DE1421450000002200743 - BIC NOLADE21RDB  
Volks- und Raiffeisenbank im Kreis RD Konto 4113950 BLZ 21463603  
IBAN DE28214636030004113950 - BIC GENODEF1NTO

Die in diesem Schreiben angegebene E-mail Anschrift ist z. Z. nicht für den elektronischen Rechtsverkehr nutzbar.



## **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 28. November 2018 folgende Satzung erlassen:

### **Erster Abschnitt**

#### **Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen**

##### **§ 1**

(zu §§ 3, 6 WVG)

##### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen **Wasser- und Bodenverband Am Noor** und hat seinen Sitz am Ort des amtierenden Vorstandsvorstehers. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Eckernförder Bucht.
- (3) Das Gebiet des Verbandes ist (ca.) 5.100 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Gewässer „Auslauf Windebyer Noor“, „Lachsenbach“, „Möhlwischgraben“, „Hemmelmarker Au“, „Harzho“, und „Jordan“. Es handelt sich um Flächen in den Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Eckernförde, Gammelby, Goosefeld, Haby, Holtsee, Neudorf-Bornstein und Windeby.
- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft in der Mitte der roten Linie. Die Ausfertigungen der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung dieser Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.
- (6) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift "Wasser- und Bodenverband Am Noor".

##### **§ 2**

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  1. die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im digitalen Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
  2. anstelle der Eigentümer der Grundstücke in bebauten Ortslagen sind die jeweiligen Gemeinden Verbandsmitglieder (korporative Mitgliedschaft),
  2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
  3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Wasser- und Bodenverband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

##### **§ 3**

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

##### **Aufgaben**

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung

5. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
8. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
9. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften
11. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben

#### **§ 4**

(zu §§ 5, 6 WVG)

##### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- (3) Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

#### **§ 5**

(zu §§ 6, 33 WVG)

##### **Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder**

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder -besitzerinnen und -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anliegerinnen und Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterliegerinnen und Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümerin und den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

#### **§ 6**

(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

##### **Weitere Beschränkungen**

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzerinnen und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 Meter Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 Meter Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,50 Meter von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 Meter von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden,

dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 Meter nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 Meter haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(9) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

## **§ 7**

(zu §§ 44, 45 WVG)

### **Verbandsschau**

(1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss für die Dauer von 5 Jahren 14 Schaubeauftragte. Schauführerin oder Schauführer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder eine vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte oder ein Schaubeauftragter.

(2) Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von der oder von dem Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(4) Die Schauführerinnen und Schauführer und die Schaubeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld und Auslagenersatz (z.B. Fahrkostenersatz).

## **Zweiter Abschnitt**

### **Verfassung**

## **§ 8**

(zu §§ 6, 46 WVG)

### **Organe**

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

## **§ 9**

(zu § 49 WVG)

### **Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

- (3) Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.
- (4) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf dieselbe Vertreterin oder denselben Vertreter ist unzulässig. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann von der Vertreterin oder dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (6) Die Stimmenzahl des einzelnen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den dieses aus den Verbandsaufgaben hat.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (8) Gewählt wird unter der Leitung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl, eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandsvorsteherin oder von dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

#### **§ 10**

(zu § 49 WVG)

##### **Amtszeit des Verbandsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2012.
- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

#### **§ 11**

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

##### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen und abuberufen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltssätze zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,

12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG abzugeben,
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 5.000 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.
14. 2 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zur Vorprüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses zu wählen,

#### **§ 12**

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

##### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie oder er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

#### **§ 13**

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

##### **Beschlussfassung im Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

#### **§ 14**

(zu §§ 6, 52 WVG)

##### **Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 150) ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO.

#### **§ 15**

(zu §§ 52, 53 WVG)

##### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
  - a) jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
  - c) jede Landwirtin oder jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Betriebes ist,

- d) jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

#### **§ 16**

(zu § 53 WVG)

##### **Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2011.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

#### **§ 17**

(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)

##### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. eine Schaubeauftragte oder einen Schaubeauftragten als Leiterin oder Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 5.000 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, 5 und 6, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung/den Jahresabschluss aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden,
15. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 5.000 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
16. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

#### **§ 18**

(zu § 56 WVG)

##### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

#### **§ 19**

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

#### **Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

#### **§ 20**

(zu § 55 WVG)

#### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der oder dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

#### **§ 21**

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

#### **Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; sie oder er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 15 erfolgen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr. 9) zu schließen.

#### **§ 22**

(zu § 57 WVG)

#### **Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers**

- (1) Der Verband kann eine oder eine/n Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellen.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.
- (3) Sie oder er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Sie oder er hat der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihr oder ihm abzustimmen, sie oder ihn zu beraten und ihre oder seine Anweisungen zu beachten.
- (4) Sie oder er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.
- (5) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer werden neben der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.

- (6) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören
1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Höhe von 5.000 € im Einzelfall oder 500 € monatlich,
  2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500 €.
- (7) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstands; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 4 handelt, ist ein Dienstsiegelabdruck beizufügen.

**Dritter Abschnitt  
Haushalt, Beiträge**

**§ 23**

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

**Haushalt**

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

**§ 24**

(zu § 28 WVG)

**Beiträge**

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

**§ 25**

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

**Beitragsmaßstab**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutznießerinnen und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

<b>Beitragsart</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Maßstab</b>
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gemäß Absatz 3
b) Kapitaleidienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	eine Beitragseinheit/ha
c) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	eine Beitragseinheit/ha
e) Deichbau und -unterhaltung, Hochwasserschutz	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,50 m + NN	eine Beitragseinheit/ha
f) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,50 m + NN	gesonderter Maßstab nach Einschätzung



Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

#### **§ 26**

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LWVG)

##### **Hebung der Beiträge**

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des digitalen Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Die Beiträge werden jährlich gehoben.

(3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

#### **§ 27**

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

##### **Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

#### **§ 28**

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

##### **Folgen des Rückstandes, Verjährung**

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt ein vom Hundert des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

**§ 29**

(zu §§ 262 ff. LVwG)

**Vollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 443).

**§ 30**

(zu § 28 Abs. 2 WVG)

**Sachbeiträge**

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses/der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 1 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

**Vierter Abschnitt**

**Anordnungen, Zwangsmittel**

**§ 31**

(zu § 68 WVG)

**Anordnungen**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und/oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

**§ 32**

(zu § 237 LVwG)

**Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

**Fünfter Abschnitt**

**Schlussbestimmungen**

**§ 33**

(zu § 6 Abs. 3 WVG)

**Beschäftigte des Verbandes**

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z.B. TW).

(2) Über die Vergütung des Kassenverwalters entscheidet der Verbandsausschuss.

**§ 34**

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Der Verband kann auf diese Bekanntmachungen in der Eckernförder Zeitung hinweisen.  
(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

**§ 35**

(zu § 58 WVG)

**Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.  
(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

**§ 36**

(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

**Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Rendsburg - Eckernförde.  
(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 20.000 € sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 20.000 €.

**§ 37**

(zu § 58 Abs. 2 WVG)


**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. August 2014 mit allen Nachträgen außer Kraft.

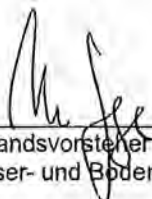
**Beschlossen durch den  
Verbandsausschuss:**

Goosefeld, den 28.11.2018

  
\_\_\_\_\_  
Verbandsvorsitzender (Marcus Lange)  
Wasser- und Bodenverband Am Noor

**Ausgefertigt:**

Goosefeld, den 28.11.2018

  
\_\_\_\_\_  
Verbandsvorsitzender (Marcus Lange)  
Wasser- und Bodenverband Am Noor

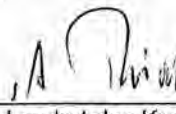
**Genehmigt:**

Rendsburg, den 29.11.2018

  
  
\_\_\_\_\_  
Der Landrat des Kreises  
Rendsburg-Eckernförde  
als Aufsicht der Wasser- und  
Bodenverbände

**Bekannt gemacht:**

Rendsburg, den 11. Jan. 2019

  
\_\_\_\_\_  
Der Landrat des Kreises  
Rendsburg-Eckernförde  
als Aufsicht der Wasser- und  
Bodenverbände

## **2. Satzung zur Änderung der SATZUNG des Bearbeitungsgebietsverbandes des Eckernförder Bucht**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - VWG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 13.11.2018 und mit Genehmigung des Landrates Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung Bearbeitungsgebietsverband Eckernförder Bucht vom 14.10.2002, geändert durch Satzung vom 03.07.2007, folgende Änderung erlassen:

### **§ 8**

(zu § 47 VWG)

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über die im Bearbeitungsgebietsverband durch die Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen.

Sie hat weiterhin die ihr durch §47 VWG und §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 u. 2, 13 Abs. 4, 5 Abs. 3 und 17 AGWVG zugewiesenen Aufgaben, u.a.

6. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnissen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, für die Verbandsrechnerin oder dem Verbandsrechner sowie Mitglieder der Verbandsversammlung.

### **§ 18**

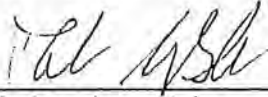
(zu § 52 VWG)

#### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Der Vorstand und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen bzw. ein Sitzungsgeld, durch welches ein Tagesgeld und bare Auslagen abgegolten sind. Die Höhe des Sitzungsgeldes ist von der Verbandsversammlung zu beschließen.
- (2) entfällt
- (3) entfällt

**Beschlossen durch die Verbands-  
versammlung:**

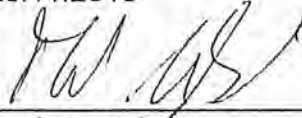
Schwedeneck OT Krusendorf,  
den 13.11.2018



Verbandsvorsteher  
Bearbeitungsgebietsverband  
Eckernförder Bucht

**Ausgefertigt:**

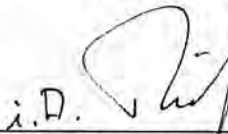
Schwedeneck OT Krusendorf,  
den 20.11.2018



Verbandsvorsteher  
Bearbeitungsgebietsverband  
Eckernförder Bucht

**Genehmigt:**

Rendsburg, den 11.11.2018



Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände



**Bekannt gemacht:**

Rendsburg, den 11. Jan. 2019



Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

# Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Bornbek-Bienebek

---

für das Haushaltsjahr **2019**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

40.700,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.07.2019

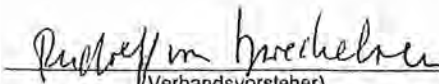
## § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	33,75	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	9,50	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,00	EUR/BE
Kapitaldienst	0,00	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	0,00	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	0,00	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	0,00	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 11. Jan. 2019

Gettorf, den 17.12.2018

  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Verbandsmitglied des o.a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

# Haushaltssatzung

des

## Wasser- und Bodenverbandes Winnemark-Kopperby

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

17.400,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

                     EUR.

### § 2

Es werden festgesetzt:


1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf                      EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.600,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                      Stellen
4. Der Hebetermin auf den 15.04.2019.

### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>30,75</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>5,50</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>1,00</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>                    </u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>                    </u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>                    </u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>                    </u>	EUR/ha

Winnemark, den 17.12.2018

  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in team Allee 4-8, 24392 Süderbrarup, Tel.:04641/529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 11. Jan. 2019

# Haushaltssatzung

des  
Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au

**für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen.

## § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**28.000,00 €**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**0,00 €**

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

**0,00 €**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**0,00 €**

Der Hebetermin auf

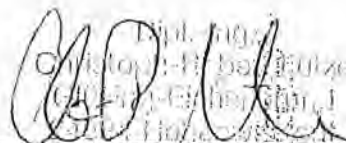
**20. Juni 2019**

## § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung Flächenbeitrag	5,00 Euro / BE
Gewässerunterhaltung Grundbeitrag	19,50 Euro je Mitglied

Hohenaspe, den 12.12.2018

  
Verbandsvorsitzender (Christoph Robert Lütze)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in, Burgviert 4, 25582 Hohenaspe, Tel.: 04893/308 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am 11. Jan. 2019



**Haushaltssatzung**  
des Wasser- und Bodenverbandes

<b>Bearbeitungsgebietsverband Oberlauf Stör</b>
für das Haushaltsjahr <span style="float: right;"><b>2019</b></span>

Der Verbandsausschuss hat am 23.11.18 folgende Haushalts-  
satzung erlassen.

**§ 1**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des  
Verwaltungs-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf:

<b>66.400,00 €</b>
--------------------

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des  
Vermögens-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf:

<b>88.700,00 €</b>
--------------------

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird  
festgesetzt auf:

<b>0,00 €</b>
---------------

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:

<b>10.000,00 €</b>
--------------------

**§ 4**

**Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:**

Verwaltungskosten:	<b>0,16 €/ha</b>	je Mitglied
Gewässerunterhaltung:		€/BE
Abteilung Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft:		€/ha
Kapitaldienstabteilung:		€/BE/ha
Deichunterhaltung:		€/BE/ha
Schöpfwerke:		€/BE/ha

**§ 5**

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen,  
Ausgaben und Stellenplan:

--

**§ 6**

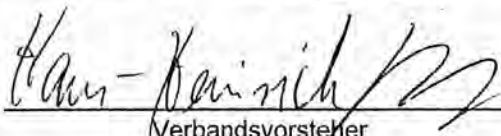
Als Hebertermin wird festgesetzt:

<b>01.01.2019</b>
-------------------

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verbandssatzung am:

<b>11. Jan. 2019</b>
----------------------

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

  
\_\_\_\_\_  
Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem  
Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

**Haushaltssatzung**  
des Wasser- und Bodenverbandes

<b>Bünzau</b>
für das Haushaltsjahr <span style="float: right;"><b>2019</b></span>

Der Verbandsausschuss hat am 04.12.18 folgende Haushaltssatzung erlassen.

**§ 1**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf:

45.600,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögens-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf:

260.000,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird festgesetzt auf:

0,00 €

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:

50.000,00 €

**§ 4**

**Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:**

Verwaltungskosten:

12,00 je Mitglied

Gewässerunterhaltung:

6,00 €/BE

Abteilung Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft:

0,00 €/ha

Kapitaldienstabteilung:

0,00 €/BE/ha

Deichunterhaltung:

0,00 €/BE/ha

Schöpfwerke:

0,00 €/BE/ha

**§ 5**

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

-

**§ 6**

Als Hebertermin wird festgesetzt:

15.01.2019

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verbandssatzung am:

11. Jan. 2019

An Krieg, 19.12.2018

Ort / Datum

  
Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

# Haushaltssatzung

## Wasser- und Bodenverband Felmer Au

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 20. November 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**35.500 €**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**21.000 €**

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

**0 €**

#### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**10.000 €**

#### § 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitr	25,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitr	9,50	EUR / BE
Rohrleitung o. Gewässereigenschaft	2,00	EUR / ha

#### § 5

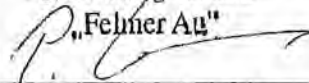
Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

#### § 6

Als Hebetermin wird der 01.07.2019 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **11. Jan. 2019**  
Wasser- und Bodenverband  
- Unterhaltungsverband -

Kieler Weg 39, 24244 Felmerholz, den

  
Verbandsvorsteher

# Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes UNTERE BUCHENER AU

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der ~~Verbandsversammlung~~ vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

44.600,- EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,- EUR.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,- EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.200,- EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf \_\_\_\_\_ Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 30.09.2019  
(TT / MM / JJ)

## § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>11,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

MÖREL, den 18.12.2018  
(Ort) (Datum)

  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Straße, PLZ Ort, Tel.: nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 11. Jan. 2019

# Haushaltssatzung

des

## Wasser- und Bodenverbandes Linnbek

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 6. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**85.000,00 EUR.**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**0,00 EUR.**

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf    | <b>0,00 EUR</b>  |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | <b>0,00 EUR</b>  |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | <b>0 Stellen</b> |
| 4. Der Hebetermin auf den <b>01.Mai 2019</b> .                 |                  |

### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>20,00</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>9,00</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>18,00</u>	EUR/BE
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

Schülldorf, den 6. Dezember 2018

  
(Sievert Pahl / Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 24768 Rendsburg, Hollesenpark 2, Telefon: 04331 - 4378756 oder 0174 - 9740048, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

**11. Jan. 2019**

# Haushaltssatzung

des

## Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 13. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

13.000,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf    | 0,00 EUR  |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | 0,00 EUR  |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen |
| 4. Der Hebetermin auf den 1. Juli 2018.                        |           |

### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	20,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	11,00	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft		EUR/ha
Kapitaldienst		EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung		EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung		EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen		EUR/ha

Bokelholm, den 13. Dezember 2018

  
(Thorsten Osterloh / Vorstandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 24768 Rendsburg, Hollesenpark 2, Telefon: 04331 - 4378756 oder 0174 - 9740048, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

11. Jan. 2019

# Haushaltssatzung

des  
Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen.

## § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**77.100,00 €**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**0,00 €**

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

**0,00 €**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**0,00 €**

Der Hebetermin auf

**22. Mai 2019**

## § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	18,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	8,00 Euro / BE

Gettorf, den 03.12.2018

  
Verbandsvorsteher (Otto Gravel)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in, Burgviert 4, 25582 Hohenasperg, Tel.: 04893/308 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am 1 1. Jan. 2019

# Haushaltssatzung

des

## Wasser- und Bodenverbandes Rade-Ostenfeld

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 5. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

12.500,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf    | 0,00 EUR  |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | 0,00 EUR  |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen |
| 4. Der Hebetermin auf den 1. Juni 2019                         |           |

### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	12,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	6,00	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	3,00	EUR/ha
Kapitaldienst		EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung		EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung		EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen		EUR/ha

Rade, den 5. Dezember 2018

  
(Carsten Kühl / Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 24768 Rendsburg, Hollesenpark 2, Telefon: 04331 - 4378756 oder 0174 - 9740048, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

11. Jan. 2019